

# **S a t z u n g**

## **des Betreuungsvereins im Ostalbkreis**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Betreuungsverein Ostalbkreis e.V.", hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Evang. Landesverbands für das Betreuungswesen in Württemberg e.V. und damit dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Übernahme und Führung der Betreuung von Personen nach dem Betreuungsgesetz.
2. Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährleistet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere
  - die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter, die der Verein beaufsichtigt und weiterbildet. Diese werden durch den Verein gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert;
  - die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, die er in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät.
  - sowohl einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern als auch eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen. Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Baden-Württemberg. Der Verein arbeitet mit allen mit der Betreuung befassten Organisationen, Institutionen und den zuständigen örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden eng zusammen. Er steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen, ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist oder ähnlich wichtige Gründe vorliegen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beiträge - Finanzierung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für
  - die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
  - den Beschluss über An- und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

## **§ 10 Protokoll**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Satzungsänderungen,**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 3/4 - Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich (§ 9 Abs.5).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ostalbkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Satzung zu verwenden hat.